# BEBAUUNGSPLAN STRASSGRÄBCHEN " AN DEN WIESEN" geänderter Entwurf 05.03.20Architekturbüro Palme Langenholz 2/22 Kamenzer Orginal M1:1000 30 20 40 50 m 343 WA 0,8 20-45° SD,WD TH <=6m 343/11 352/2 4.671 m<sup>2</sup> Straßgräbchen 343/12 364/a 352/4 343/13 LR1 TW 354 Elektro 343/9 Straße 352/5 343/ <sup>354</sup>/<sub>10</sub> 836 362 \2/<sub>24</sub> 343 <sup>354</sup>/<sub>6</sub> An den Wiesen 2/23 343/ 352

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

## A, Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Tankstellen sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB; §16 BauNVO 2.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgelegt

Nutzungsschablone

| Art der baulichen Nutzung                | Anzahl der Vollgeschosse |
|--|--------------------------|
| Grundflächenzahl                         | Geschossflächenzahl      |
| Dachneigung<br>Dachform<br>max.Traufhöhe | Bauweise                 |

max.zulässige Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

max. mögliche Geschossflächenzahl GFZ 0,8 GRZ 0,4 max. mögliche Grundflächenzahl

> max.zulässige Traufhöhe Außenwandhöhe vom mittleren Niveau der angrenzenden Straße

bis Traufe höchstens

Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO) offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze §23 (1) BauNVO

Außerhalb der mit Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des §12 und 14 BauNVO errichtet werden,außer im 30m Schutzabstand zum Wald dürfen nach §25 SächsWaldG keine Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten errichtet werden

Verkehrsflächen (§9 Abs.1, Nr. 11 BauGB)

TH 6,0m

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsmischfläche

Die öffentliche Nutzung der Verkehrsmischfläche ist zu gewährleisten.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen



private Grünflächen Zweckbestimmung Hausgärten



6 1

Öffentliche Grünflächen Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Erichtung einer

Anlage für Regenwasserrückhaltung zulässig Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Pro Baugrundstück sind mind.3Obst -oder Laubbäume zu pflanzen.

Begrenzung der Bodenversieglung

Die Befestigung der Stellplätze und ihren Zufahrten ist nur mit wasserdruchlässigen Aufbau zulässig (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30%Fugenanteil.)

Rückhaltung von Niederschlagswasser

Das auf den Wohngrundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten (Z.B.Zisternen) oder zu verwerten (als Brauchwasser) oder zu

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

mit Geh-,Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9Abs.1 Nr.21 BauGB)

bei schmalen Flächen

Für die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten wird der Kreis der Begünstigten wie folgt

LR1: Leitungsrecht für EWAG und ENSO, Gasversorger LR2: Leitungsrecht für EWAG und ENSO, Telekom

#### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

SD,WD Satteldach/ Walmdach

Hinweise



Gebäudebestand

vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

# B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

dung §89SächsBO)

#### 1. Gestaltung des Daches

Im Bereich des Allgemeinden Wohngebietes sind für Hauptgebäude Satteldächer, Walm-oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 20°..45° zulässig. Für Nebengebäude sind darüber hinaus Flachdächer zulässig.

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze und Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten

### 3. Grundstückseinfriedungen

Entlang der Straßen außerhalb der Sichtdreicke sind nur Zäune und Laubgehölzhecken bis maximal 1.50m Höhe zulässig.

## C. Hinweise

# 1. Flächen für Stellplätze und Garagen

Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den Baugrundstücken entsprechend der SächsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten.

### 2. Meldepflicht von Bodenfunden

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.

# 3. Bodenschutz / Altlasten

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen

# 4. Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.
5. Bohranzeige-/ Bohrergebnismitteilungspflicht

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

# 6. Vorsorgender Radonschutz

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen



# STADT BERNSDORF

# **BEBAUUNGSPLAN** STRASSGRÄBCHEN"AN DEN WIESEN"

Auftraggeber: Stadtverwaltung Bernsdorf

Rathausallee 2 02994 Bernsdorf

Entwurf 10.09.2019 Bearbeitung: Änderung 05.03.2020



Architekturbüro Ilona Palme Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz Tel 03578/ 315319 Fax.308680 Handy 0173/5826714 e-mail: Palme.Kamenz@t-online.de